

allen anderen Hss. fehlen. Zunächst ist Anfang und Ende des Laterculus des Theophilus notiert. Nach J. 353 der Passio = 380 p. Chr. steht nämlich die Notiz: 'Hinc Theophilus episcopus paschali suo sumpsit exordium', und nach 453 der Passio folgen die Worte: 'Huc usque Theophilus'. Auf denselben Laterculus wird auch unter dem Jahre 455 p. Chr. Bezug genommen: 'pascha XV. Kal. mai. lun. XV. Graeci VIII. Kal. mai. lun. XXII. Theophilus'. In der That musste Leo I. in diesem Jahre zu Gunsten der Griechen von der lateinischen Tradition abweichen und nach dem Laterculus des Theophilus Ostern auf den 24. April setzen. Schwieriger zu erklären ist eine Nachricht unter dem 326. J. der Passio = 353 p. Chr.: 'Initium paschalis Grecorum post annus XCV. seu Machedonum'. Jenes Paschale der Griechen hätte also im Jahre 448 p. Chr. begonnen. Eine griechische Ostertafel mit diesem Anfange ist nicht bekannt, auch ist es wenig wahrscheinlich, dass ein Alexandriner diesen Ausgangspunkt gewählt habe, da auf 448 nicht einmal der Anfang eines 19jährigen Cyclus trifft. Mit 449 beginnt dagegen die sog. Zeitzer Ostertafel, welche offenbar gemeint ist. Da kaum vorauszusetzen ist, dass Victurius über den Charakter dieser specifisch römischen Tafel in Zweifel war, kann man nur annehmen, dass er den Leser durch die Bezeichnung 'Paschale Graecorum' hat irre führen wollen. Dies zeigt auch die eigenthümliche Eintragung des Anfanges unter dem Jahre 353 [oder vielmehr 354?] p. Chr.: 'post annus XCV'. Ein flüchtiger Leser musste diese Zahl auf den Umfang der Tafel beziehen: ein 95jähriges ($= 5 \times 19$) Paschale konnte aber in der That nur ein griechisches sein.

Die Consulliste bis zu dem Jahre 457, in welchem Victurius schrieb, bestätigt im allgemeinen den Text Cassiodors, welcher bekanntlich die Fasten des Victurius in seine Chronik aufgenommen hat, gegen die Sirmond'sche und Leidener Hs. Es wird also erst durch die Benutzung des Gothanus möglich sein, die Consulliste in ihrer Integrität herzustellen. So hat a. 323 der Passio der Leid. 'Constancio v et Gallieno', Sirm. 'Constantio et Gallieno' und nur der Goth. richtig 'pc. Sergii et Nigraniani'; welcher Postconsulat sowohl durch Prosper, die Quelle, als durch Cassiodor, den Ausschreiber des Victurius, bestätigt wird. Wie in der Leidener und Sirmond'schen Hs. ist auch im Gothanus die Consulliste des Victurius fortgesetzt worden, und über diese Fortsetzung soll hier ausführlicher gehandelt werden.

Die späteren weströmischen Consullisten scheiden sich im allgemeinen in zwei Gruppen: nämlich in solche, welche durch häufige Postconsulate und durch einfache Consulate wenigstens zum Theil die im abendländischen Reiche gebräuchliche Jahresbestimmung zum Ausdruck bringen, und in solche, welche die